

Veröffentlichung nach §§ 134b und 134c Aktiengesetz (AktG)

1. Allgemeines

Laut § 134a Abs. 1 Nr. 1c Aktiengesetz (AktG) unterliegt die PK als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gem. den §§ 232 bis 244d des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) den Offenlegungspflichten der §§ 134b und 134c AktG. Die zuvor genannten Vorschriften finden nach § 134a Abs. 2 Satz 1 AktG nur insoweit Anwendung, wie sie die Anlage der PK in Aktien von börsennotierten Gesellschaften betreffen.

Alle Aussagen der Veröffentlichung nach §§ 134b und 134c AktG umfassen somit lediglich einen Teil der Kapitalanlagen. Dementsprechend beziehen sich alle Angaben hinsichtlich der Anlagestrategie im Sinne des AktG nicht auf die Gesamtheit der Anlagen, sondern ausschließlich auf den Teil, der in Aktien börsennotierter Gesellschaften angelegt wird.

2. Veröffentlichung nach § 134b AktG

Nach § 134b Abs. 1-3 sowie Abs. 5 AktG ist die PK verpflichtet, jährlich Angaben hinsichtlich der sog. „Mitwirkungspolitik“ zu veröffentlichen. Unter „Mitwirkungspolitik“ versteht man insbesondere

1. Die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen Ihrer Anlagestrategie,
2. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfolio-Gesellschaften,
3. Der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie
5. Der Umgang mit Interessenkonflikten.

Hierbei ist es nicht relevant, ob die PK direkt über den Besitz von Aktien oder indirekt durch den Erwerb von beispw. Fondsanteilen an einem Unternehmen beteiligt ist.

Die PK nimmt als institutioneller Anleger keinen direkten Einfluss gem. § 134b Abs. 1 AktG auf Unternehmen, welche unter die hier genannte gesetzliche Regelung fallen. Indirekte Beteiligungen werden über Publikumsfonds oder ETF gehalten. Der iShares DAX ETF (WKN 593393) ist ein passiv verwalteter börsengehandelter Indexfonds, der möglichst genau die Wertentwicklung des DAX (Performance-Index) abbildet. Im Gegensatz dazu werden die Aktien-/gemischten Publikumsfonds aktiv gemanagt. Die Ausübung der Aktionärsrechte für die indirekt gehaltenen Aktien erfolgt vollumfänglich und selbstständig durch die jeweilige Fondsgesellschaft. Eine Veröffentlichung der Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG), welche die Publikumsfonds verwalten, finden Sie unter folgenden Links:

- **Flossbach v. Storch**
https://www.fvsinvest.lu/fileadmin/user_upload/files/rechtliche-hinweise/de/leitlinien-zur-ausuebung-von-stimmrechten-und-zur-mitwirkung-flossbachvonstorch-invest-sa-de.pdf

- **UBS China**
<https://www.ubs.com/de/de/assetmanagement/regulatory-information/information-for-investors.html>
- **Blackrock**
<https://ir.blackrock.com/governance/governance-overview/default.aspx>
<https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship>

Die PK selbst nimmt in diesem Zusammenhang keine Stimmrechte oder sonstige Mitwirkungsrechte wahr. Gleiches gilt für die direkten Beteiligungen, da diese wegen des Umfangs der Beteiligung unbedeutend gem. § 134b Abs. 3 AktG sind. Aus diesem Grund können auch keine weitergehenden Angaben hinsichtlich einer eigenen Mitwirkung gemacht werden. Alle weiteren von der PK gehaltenen Anlagen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Aktiengesetzes.

3. Veröffentlichung nach § 134c AktG

Das primäre Ziel der PK ist die Sicherstellung der jederzeitigen und dauerhaften Erfüllung der bestehenden satzungsmäßigen Verpflichtungen. Die PK legt das Vermögen nach den strengen gesetzlichen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Anlageverordnung (AnIV) an. Überschüsse sollen im Wesentlichen zum weiteren Aufbau von Eigenmitteln im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen in § 10 Abs. 1 der Satzung verwandt werden. Darüberhinausgehende Überschüsse sollen im Wesentlichen der Bedeckung der biometrischen Risiken sowie der weiteren Verstärkung der Rechnungsgrundlagen und zur weiteren Absenkung des Rechnungszinses (Zinszusatzreserve) verwendet werden. Des Weiteren soll ein verteilter Überschuss erwirtschaftet werden. Ziel der PK ist, dass die von den Mitgliedern und dem Trägerunternehmen eingezahlten Beiträge so angelegt werden, dass aus dem Vermögen sowie den mit dessen Anlage erzielten Erträgen die eingegangenen Verpflichtungen in der Leistungsphase jederzeit voll und dauerhaft erfüllt werden können. Mit der Umsetzung der o.g. Ziele soll ebenfalls erreicht werden, dass das Risiko der Subsidiärhaftung für das Trägerunternehmen minimiert wird. In diesem Kontext sind die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben einzuhalten sowie die in den internen Kapitalanlagerichtlinien bezeichneten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen zu beachten. Maßgebend sind die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Anlagepolitik. Dabei sind das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV), die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ERB), die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnIV) sowie das BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA) zu beachten. Im Sinne der entsprechenden Vorgaben zielt die Anlagestrategie der PK darauf ab, das eine möglichst hohe Sicherheit, Rentabilität und Liquidität des Portefeuilles als Ganzes gegeben ist.

Maßgebend für die Asset-Allokation sind die Unternehmensziele der PK, welche aus der internen Geschäfts- und Risikostrategie abzuleiten sind. Essenziell ist insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten der PK. Die daraus resultierenden Vorgaben fließen in die jährliche BaFin-Prognoserechnung ein, welche seit dem Geschäftsjahr 2022 auf 15 Perioden ausgeweitet wurde. Unterstützt wird vorgenanntes durch das Asset-Liability-Management (ALM). In diesem Kontext lässt sich das Zielportfolio der PK ableiten. Für die Definition des Zielportfolios sind ferner eine angemessene Eigenmittelausstattung (Verlustrücklage) und die Verfügbarkeit von entsprechendem Risikokapital (stille Reserven) essenziell. Vor dem Hintergrund der langfristigen Verpflichtungen der PK wird ein Teil der Assets auch in illiquide und eher langfristig zu betrachtende Assets (bspw. Immobilien) investiert. Da die monatlichen Mittelzuflüsse (Beiträge für die Mitglieder, Erträge aus Kapitalanlagen) die Mittelabflüsse (Erfüllung der Leistungen etc.) übersteigen, ist per se eine ausreichende Liquidität zu verzeichnen.

4. Gültigkeit

Die Veröffentlichung nach §§ 134b und 134c AktG tritt mit dem Beschluss des Vorstandes in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion. Der Vorstand der PK hat die vorstehende Erklärung im Februar 2024 genehmigt.